



## **Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Bettleren der Gemeinde Wettingen AG, mit Schutzzonenplan 1 : 2000**

vom 15. August 1991

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971, Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, Art. 8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978, die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz aus dem Jahr 1982,

*beschliesst:*

### **I. Gegenstand, Planunterlagen**

#### **Art. 1**

Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung Bettleren der Gemeinde Wettingen ausgeschiedenen Schutzzonen.

#### **Art. 2**

Die ausgeschiedenen Zonen I bis III sind "Schutzzonen mit beschränkter Wirkung" im Sinne der Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen (Bundesamt für Umweltschutz, 1982) Kap. III, Ziffer 63.

Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet das Geologisch-hydrologische Schutzzonengutachten von Dr. A. Weber vom 31. Oktober 1973. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1 : 2000 des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich und Baden, vom 15. August 1991, massgebend.

Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Schutzzonen ist die derzeit konzessionierte Entnahmemenge von 6000 l/min.

## **II. Zone III "weitere" Schutzzone (Schutzzone mit beschränkter Wirkung)**

### **Art. 3**

In der Zone III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

1. Gewerbliche und industrielle Bauten, Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Solche Betriebe in bestehenden Bauten sind toleriert, wenn die Gefährdung des Grundwassers mit technischen Mitteln auf ein tragbares Mass gebracht werden kann. Hierfür gilt speziell Art. 6. Für zukünftige Betriebe und Anlagen gilt der Grundsatz, dass die heutige Eingriffsintensität nicht erhöht werden darf.
2. Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.
3. Für Strassen mit häufigem Verkehr gelten die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968.
4. Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet. Sammelplätze für Altfahrzeuge sind verboten.
5. Tankanlagen für Mineralölprodukte müssen den eidgenössischen Vorschriften gemäss "Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)" vom 28. September 1981 entsprechen. Nach Inkrafttreten dieses Schutzzonenreglementes erlässt der Gemeinderat Wettingen in Absprache mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, die hierzu erforderlichen Anordnungen.
6. An Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechend, müssen repariert oder ersetzt werden. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren. Sickerschächte sind verboten.
7. Offene Materiallager von grundwassergefährdenden Stoffen sind verboten.
8. Materialentnahmen, insbesondere Kiesgruben, sind verboten.

9. Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, inertem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umweltschutz.
10. Landwirtschaftliche Nutzung und Gartenbau sind unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt.

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste (Stand 1988/89: vgl. Liste im Anhang 2).

### **III. Zone II, "engere" Schutzzone (Schutzzone mit beschränkter Wirkung)**

#### **Art. 4**

Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone II folgende Nutzungsbeschränkungen:

1. Bezüglich der Erstellung von Hoch- und Tiefbauten ist die Zone II (Schutzzone mit beschränkter Wirkung) der Zone III gleichgestellt. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Art. 3.
2. Strassen, Umschlagplätze, Parkplätze und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.
3. Für neue Leitungen mit häuslichen und industriellen Abwässern sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse sind kontrollierbar, d.h. mit Kontrollschächten zu erstellen.
4. Bei Leitungen für Kühlwasser, Warmwasser etc. sind spezielle Überwachungsmassnahmen zu treffen, welche Lecks sofort erkennbar machen.
5. Grundwassergefährdende Stoffe (Gebindelager) dürfen nur in eigens dafür bezeichneten, von der Abteilung Umweltschutz genehmigten Räumlichkeiten mit dichtem Boden gelagert und umgeschlagen werden.
6. Landwirtschaftliche Nutzung und Gartenbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdünger, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere gilt Art. 3.10.

#### **IV. Zone I, "Fassungsbereich" (Schutzzone mit beschränkter Wirkung)**

##### **Art. 5**

In der Zone I gelten die Bestimmungen des Art. 4. Die heutige Eingriffintensität darf nicht erhöht werden. Weitergehende Bestimmungen sind nicht realisierbar.

#### **V. Spezielle Bestimmungen**

##### **Art. 6**

Für bestehende Bauten und Anlagen gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Kanalisationsleitungen in der Zone II ist der Dichtheitsnachweis gemäss SIA Norm 190 zu erbringen. Undichte Leitungen sind gemäss Art. 4.3 zu ersetzen.
2. Die Böden der Trafostationen innerhalb der Zone II sind als dichte Wanne auszubilden, welche allfällig ausfliessendes Öl vollständig zurückhält.
3. Auf dem Areal der unterirdischen Parkgaragen innerhalb der Zone II ist ein Kataster aller grundwassergefährdenden Anlagen (Tankanlagen, Rohrleitungen, Entwässerungskanäle etc.) zu erheben. Aufgrund dieser Erhebung erlässt der Gemeinderat Wettingen in Absprache mit der Abteilung Umweltschutz des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt die erforderlichen, das Schutzzonenreglement ergänzenden, speziellen Schutzbestimmungen.
- ~~4. Der Gemeinderat Wettingen kann innerhalb der Schutzzonen den Anschluss an eine Quartier- oder Fernheizungsanlage zur Ersetzung von Heizungen, deren Brennstoffe das Grundwasser gefährden könnten, verfügen.<sup>1</sup>~~
5. Die Grundwasserqualität ist durch periodische Kontrollanalysen zu überwachen. Das Überwachungsintervall und die zu analysierenden Komponenten sind nach Absprache mit dem Kantonalen Laboratorium festzulegen.

---

<sup>1</sup> aufgehoben durch Beschwerdeentscheid des Regierungsrates vom 9. Juni 1992

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 7**

1. Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz 1977 (Teilrevision 1982), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung Umweltschutz des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt festgelegt und vom Gemeinderat Wettingen verfügt.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Wettingen im Einvernehmen mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
3. Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Wettingen, 15. August 1991

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

# Grundwasserfassung Bettleren

Gemeinde Wettingen / AG

Schutzzonenplan 1:2000

## Legende :



Zone I " Fassungsbereich "



Zone II " engere " Schutzzone



Zone III " weitere " Schutzzone

} Schutzzonen mit  
beschränkter Wirkung

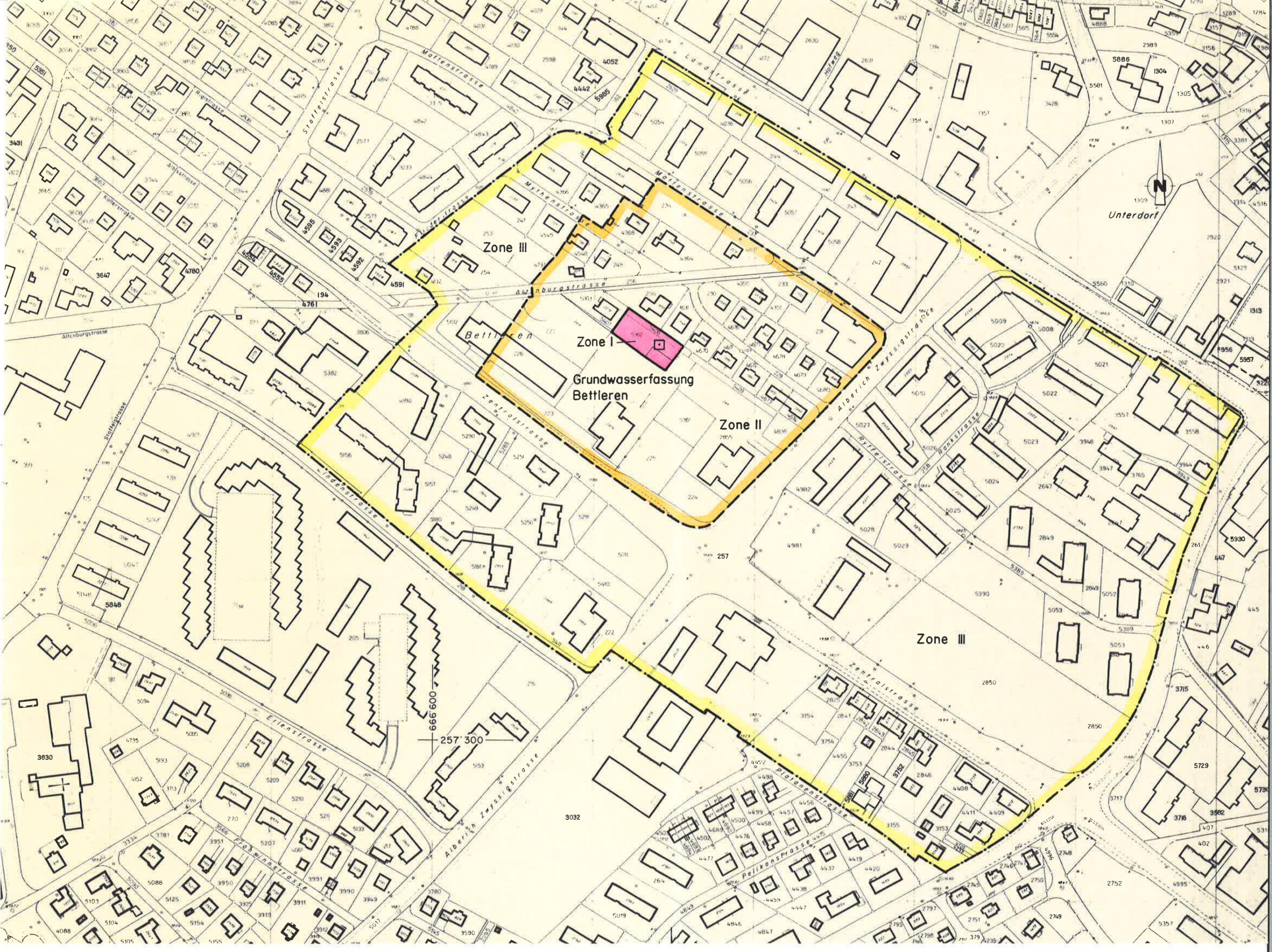
Plan Nr: 86 820 / 1

Format : 58 · 30

Zeichner: Hä

**Geologisches Büro  
Dr. Heinrich Jäckli AG**

Zweigbüro 5400 Baden  
Wettingerstrasse 34



Zone III

Zone I  
Grundwasserfassung  
Bettleren

Zone II

Zone III

257 300

3032

Unterdorf

666 600

257 300

3032

Unterdorf

666 600

257 300

3032

Unterdorf